

## 2. Änderungssatzung der Gemeinde Nossendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt MV S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) von 04.08.1992 (GOVBI M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.2005 (GOVBI M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Gemeinde vom 02.10.2012 folgende Änderung erlassen:

### Artikel 1

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Hebesatz beträgt 7,35 € je Berechnungseinheit (BE). Abschläge bzw. Zuschläge des Wasser- und Bodenverbandes auf die jeweilige Nutzungsart sind in den gemäß Absatz 3 geltenden Berechnungseinheiten bzw. Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Sachätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr beträgt für 10.000 m<sup>2</sup>

Nutzungsart	Berechnungseinheiten
a) Gebäude- und Freifläche, Entsorgungsanlage, Bauplatz:	3,4 BE
b) Straßen, Plätze, Fuß- und Fahrwege:	4,0 BE
c) sonst. Wege und Verkehrsbegleitflächen:	3,0 BE
d) Waldfläche:	1,6 BE
e) Wasserfläche:	0,0 BE
f) Unland:	1,0 BE
g) sonstige Flächen( ohne Zu- und Abschlag):	2,0 BE
h) zusätzlich zu a) bis g) für Flächen im Polder Medrow:	19,22 € je ha

Weicht ein Grundstück von der in Satz 1 genannten Grundstücksgröße ab, erfolgt die Berechnung des Hebesatzes unter Verwendung der Berechnungseinheiten verhältnismäßig anhand der tatsächlichen m<sup>2</sup>

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden. (z. B. Hof- und Gartenflächen)

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Nossendorf, den \_\_\_\_\_

Schult  
Bürgermeister

(Siegel)

# Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband Gemeinde Nossendorf für das Jahr 2013

Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage der geschätzten Verbandsbeiträge für 2012 und unter Berücksichtigung auszugleichender Unter- oder Überdeckung aus vorangegangenen Veranlagungen.

Die Gebühr besteht aus drei Teilen und wird auf eine noch zu erklärende Beitragseinheit (BE) bezogen:

1. der Gebühr für die **allgemeine Gewässerunterhaltung** und
2. dem Verwaltungskostenanteil
3. dem Betrag für den Ausgleich von Über- oder Unterdeckung( dieser entsteht, wenn in 2012 Minder- oder Mehreinnahmen aus dem Jahr 2011 auszugleichen sind - gemeint sind die Beitragsänderungen lt. Bescheid des WBV an die Gemeinde)

Je Beitragseinheit ergibt sich für 2013 ein Betrag von 7,35 E.

**Erläuterung zu 1.:** hier handelt es sich um den voraussichtlich vom WBV "Trebel" im Bescheid festgelegten Beitragssatz in Höhe von 7,00 E je BE (siehe Bescheid vom WBV "Trebel" vom Jahr 2012 mit 6.168,29 BE, der voraussichtlich unverändert bleiben wird).

**Erläuterung zu 2.:** hier werden entsprechend den festgelegten Grundsätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle vom April 2004 die anfallenden Verwaltungskosten ermittelt.

Es wird für den Bereich Wasser- und Bodenverband 0,371 Vollbeschäftigte benötigt (Org-Untersuchung der Fa. KUBUS 2005). In der Vergütungsgruppe VI b entstehen:

1. Personalkosten von 35.400 €
2. Sachkosten von 15.600 €
3. Gemeinkosten von 7.080 €

Gesamt: 58.080 €

Bezogen auf die benötigten 0,371 VB erhält man den Betrag von **21.547,68 €**.

Die **0,35 €** ergeben sich, wenn man alle summierten Beitragseinheiten der amtsangehörigen Gemeinden (60.875,14 BE) auf die Verwaltungskosten bezieht.

**Erläuterung zu 3.:**

Der Kalkulation für das Jahr 2012 lag ein Betrag in Höhe von 43.178,03 € zu Grunde. Tatsächlich wurde die Gemeinde im Jahr 2012 (Beitragsbescheid vom 09.02.2012) zu einem Beitrag in Höhe von 43.178,03 € veranlagt. Der Vorjahresausgleich entfällt und deshalb bleibt der Gebührensatz bei 7,35 €.

**Erläuterung zu Beitragseinheiten (BE):**

Die Berechnung der BE ist identisch mit der des WBV. Die Beitragseinheit berechnet sich immer ausgehend von einer Fläche und wird für Bescheidzwecke **m2-genau** für jede Nutzungsart eines jeden Grundstücks errechnet.

Diese Fläche wird zunächst immer mit einem der Beitragsklasse( siehe Anlage - hier 3) entsprechenden Faktor multipliziert (siehe Anlage - hier 2). Die Beitragsklasse wiederum ist abhängig von der zu unterhaltenden Grabenlänge in der Gemeinde bezogen auf einen Hektar (siehe Anlage - hier 18,27 m/ha).

Je nach Nutzungsart kann diese Fläche mit einem Zu- oder Abschlag belegt - oder ohne nutzungsartabhängigen Zu - oder Abschlag sein.

Für Gebäude- und Freifläche, Entsorgungsanlage sowie Bauplatz beträgt der **Zuschlag** 70 %.

Für Straßen, Plätze, Fuß- und Fahrwege beträgt der **Zuschlag** 100%

Für Wege und Verkehrsbegleitflächen beträgt der **Zuschlag** 50 %

Für Unland beträgt der **Abschlag** 50 %

Für Wald beträgt der **Abschlag** 20 %.

Für Wasserflächen beträgt der **Abschlag** 100 %.

Alle anderen Flächen bleiben **ohne Zu- oder Abschlag**- insbesondere Grünland und Acker.

**Beispiel: 1 ha Gebäudefläche**

=1 ha\* 2 (Faktor entspr. Beitragsklasse 3)\*1,7 (70%-iger Aufschlag)= 3,4 BE

**Beispiel: 1 ha Straße**

=1 ha\* 2 (Faktor entspr. Beitragsklasse 3)\*2 (100%-iger Aufschlag)= 4 BE

**Beispiel: 1 ha Unland**

=1 ha\* 2 (Faktor entspr. Beitragsklasse 3)\*0,5 (50%-iger Aufschlag)= 1 BE

**Beispiel: 1 ha Weg**

=1 ha\* 2 (Faktor entspr. Beitragsklasse 3)\*1,5 (50%-iger'Aufschlag)= 3 BE

**Beispiel: 1 ha Waldfläche**

=1 ha\* 2 (Faktor entspr. Beitragsklasse 3)\*0,8 (20%-iger Abschlag)= 1,6 BE

**Beispiel: 1 ha Wasserfläche**

=1 ha\* 2 (Faktor entspr. Beitragsklasse 3)\*0 (100%-iger Abschlag)= 0 BE

**Beispiel: 1 ha Acker**

=1 ha\* 2 (Faktor entspr. Beitragsklasse 4)\*1 (ohne Zu- oder Abschlag)= 2 BE

Polder Medrow

Zusätzlich zu den bislang genannten Gebühren wurde in den vergangenen Jahren von der Gemeinde auch Beiträge für **die Abteilung "B" (Schöpfwerksbetrieb und Deichunterhaltung)** gehoben, die ebenfalls an die Nutzer bzw. Eigentümer weitergereicht werden. Hier handelt es sich um eine zusätzlich auf eine Fläche (sogenannte Polderfläche) entfallende Gebühr.

Der Kalkulation für die zusätzlichen Gebühren der Polderbewirtschaftung für das Jahr 2012 liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Da die Polderbewirtschaftung auch im Jahr 2013 voraussichtlich nicht eingestellt wird bzw. bei Einstellung die Kosten von 2012 umgelegt werden müssen, wird auch im Jahr 2013 mit Kosten in Höhe von 2.678,15 € zu rechnen sein. Dieser Betrag wurde auch 2012 durch den Wasser- und Bodenverband von der Gemeinde erhoben. Änderungen sind derzeit nicht ersichtlich. Bezogen auf die tatsächliche Größe des Polders Medrow (163 ha) ergibt sich eine Gebühr in Höhe von **16,43 € je ha.**
2. Auch hinsichtlich der Kosten für die Polderbewirtschaftung findet ein Vorjahresausgleich statt. Grundlage für die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2012 war ein Betrag an den WBV "Trebel" in Höhe von 2223,94 €. Tatsächlich wurde durch den Wasser- und Bodenverband jedoch ein Beitrag von 2678,15 € (Bescheid vom 01.04.2012) erhoben. Die 2012 entstandene Mindereinnahme in Höhe von 1.447,79 € wird vollständig in 2013 ausgeglichen. Der Vorjahresausgleich für die Polderbewirtschaftung beträgt somit bezogen auf die Größe des Polders **2,79 € je ha**

Bezogen auf 163 ha ergibt sich gesamt **(16,43 €+2,79 €) =19,22 € je ha.**

**Beispiel: 0,567 ha Polder (Nutzungsart Grünland)**

0,567 ha\* 2 (Faktor entspr. Beitragsklasse 3)\*1 (ohne Zu- bzw. Abschlag)= 1,134 BE\* 7,35 =8,33 €. für die allgemeine Unterhaltung

0,567 ha\*(19,22 €)

=10,90 € für die Deichunterhaltung -und Schöpfwerksbetrieb

**Gesamt: 19,23 €**

Gegenüber dem Jahr 2012 wird der Beitrag je ha Polder sinken (19,22 € 2013 zu 22,53 € 2012). dies resultiert aus der Differenz zwischen 2011 und 2012. Im Jahr 2011 wurden auf Grund der niedrigen Bewirtschaftungskosten im Jahr 2010 Guthaben ausgezahlt. In dem darauffolgenden Jahr stiegen die Kosten jedoch wieder drastisch an, so dass im Jahr 2012 ein hoher Differenzbetrag auszugleichen war. Die Differenz von 2012 zu 2013 fällt nicht so hoch aus, damit war der Ausgleichbetrag auch niedriger anzusetzen, was zu einer Minderung der Gebühren je ha führt.